

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) hat die Gemeindevertretung am 08.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.602.973 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.571.220 EUR
mit einem Saldo von	31.753 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	664.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.400 EUR
mit einem Saldo von	662.100 EUR

mit einem Überschuss von	693.853 EUR,
--------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.048.723 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.490.346 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.993.290 EUR
mit einem Saldo von	-3.502.944 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.050.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.988.158 EUR
mit einem Saldo von	1.061.842 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-392.379 EUR
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.050.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	332 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden. Davon ausgenommen sind gem. HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

- alle über – und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 50.000- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Teilhaushalt. Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

Birkenau, den

Der Gemeindevorstand

Unterschrift